

25. November 1850.

N^o 272.

25. Listopada 1850.

(2716)

Provisorische Disziplinar-Ordnung
für die
Universitäten.

(Zu Folge Erlasses des k. Ministeriums des Cultus und Unterrichts vom 13. October 1849 Zahl 7215 mit der allerhöchsten Entscheidung vom 11. October 1849 genehmigt. Deren Kundmachung durch den Druck wurde mit dem k. Ministerial-Erlasse vom 29. September 1850 Zahl 8256 266 angeordnet.)

Die akademischen Behörden haben die Pflicht, die Freiheit des akademischen Unterrichtes und Lebens im Einklange mit dem Zwecke der Universitäten, welcher zu oberst in der Pflege echter Wissenschaftlichkeit und wahrer Charakterbildung besteht, kräftig zu schützen, zugleich aber den Mißbrauch jener Freiheit und die Gefährdung dieses Zweckes mit Entschiedenheit hintanzuhalten. Die ihnen zustehende Disciplinargewalt hat sich zu äußern in der Aufsicht und in Anordnung und Vollziehung derjenigen Maßregeln, welche allgemein oder durch jeweilige Umstände geboten erscheinen, um Ordnung und Anstand auf den Hochschulen aufrecht zu erhalten, den Charakter derselben als wissenschaftlicher Lehranstalten auf das strengste zu bewahren, und die Ehre und Würde der ganzen Anstalten sowohl, als ihrer Gliederungen rein zu erhalten.

§. 2.

Die akademischen Behörden sind für die Erfüllung ihrer diesfälligen Obliegenheiten verantwortlich; daher sind auch alle Angehörigen der Hochschule verpflichtet, nicht nur den Anordnungen derselben auf das pünktlichste Folge zu leisten, sondern in ihrer Sphäre denselben auch unaufgefordert auf das thätigste Beistand zu leisten.

§. 3.

Alle Studierenden unterstehen in Ansehung ihrer bürgerlichen Verhältnisse, so wie der bürgerlich strafbaren Handlungen den allgemeinen Gesetzen und Behörden, in Ansehung ihres akademischen Verhaltens aber noch überdies den besonderen akademischen Anordnungen und Disciplinavorschriften und den akademischen Behörden.

§. 4.

Die Studierenden sind im Allgemeinen zu dem aus der Natur ihres Verhältnisses als akademischer Bürger fließenden anständigen Benehmen, und zur Befolgung der bestehenden akademischen Gesetze oder der besonderen Anordnungen der akademischen Behörden verpflichtet. Wer sich dagegen vergeht, wer sich insbesondere auffallender Störungen der akademischen Ruhe und Ordnung oder einer Verletzung der für Studienzwecke bestehenden Institute, Sammlungen, Utensilien, schuldig macht, wer durch beharrlichen Unseß oder unanständiges Betragen, durch unsittliche oder Mergerniß erregende Handlungen Anstoß gibt, wer sich Beleidigungen gegen die akademischen Behörden oder Lehrer, oder ihre im Interesse der Ordnung und Ruhe einschreitenden Organe, oder gegen seine Kollegen erlaubt, wird nach Maßgabe der Größe seines Vergehens zur Verantwortung gezogen.

§. 5.

Wird ein Studierender wegen einer Uebertretung der bestehenden allgemeinen Gesetze von andern als den akademischen Behörden in Untersuchung gezogen, so ist hiervon der akademische Senat zu verständigen, und demselben nach vollführter Untersuchung das erfoffene Urtheil bekannt zu geben.

Der wesentliche Inhalt desselben ist in den Universitätsakten vorzumerken und es kann bei einem Einflusse der begangenen Uebertretung auf die akademische Ordnung oder auf die Ehre der Universität, dem Schuldigen von Seite der akademischen Behörden eine Warnung, ein Verweis ertheilt, oder die allfällige Befreiung von Bezahlung des Unterrichtsgeldes oder ein Stipendiengenuß entzogen, oder nach Umständen auf Wegweisung von der Universität erkannt werden.

§. 6.

Die Studierenden einer Universität oder Fakultät in ihrer Gesamtheit sind keine Korporation; sie können daher weder regelmäßige Versammlungen halten, noch bleibende Geschäftsführer oder ständige Repräsentanten haben, noch andere nur einer Korporation zustehende Funktionen ausüben.

§. 7.

Versammlungen der Studierenden an öffentlichen Orten außerhalb des Universitätsgebäudes zu anderen als geselligen Zwecken sind nicht gestattet; wohl aber können Studierende in den Lokalitäten des für den Unterricht bestimmten Gebäudes und in nicht regelmäßig wiederkehrenden sondern nach dem speziellen Bedürfnisse veranstalteten Versammlungen bestimmte sie betreffende akademische Angelegenheiten beraten.

§. 8.

Zu einer jeden solchen Versammlung ist unter bestimmter Angabe des Berathungsgegenstandes die Zustimmung des Rektors einzuholen.

Dieser hat zu beurtheilen, ob der Gegenstand dem §. 7. entspricht, und wenn er ihn als solchen anerkannt und durch die Versammlung die

(1)

akademische Ordnung nicht gefährdet scheint, ein Versammlungslokale anzuweisen. Diejenigen, welche um diese Zustimmung ansuchen, übernehmen den akademischen Behörden gegenüber die Bürgschaft für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung und für die genaue Befolgung der akademischen Gesetze.

§. 9.

Der Rektor, der Prorektor und jeder Dekan eines Professorenkollegiums haben das Recht, den Versammlungen der Studierenden beizuwohnen; sie können Erinnerungen machen und auch die sogleiche Aufhebung der Versammlung verfügen, sobald dieselbe von den akademischen Gesetzen oder von dem angegebenen Zwecke abweicht.

§. 10.

Nur immatrikulierte Hörer sind berechtigt, an Versammlungen Studierender Theil zu nehmen; nicht immatrikulirten Hörern und allen anderen Individuen, mit Ausnahme der akademischen Lehrer ist jede Betheiligung, daher auch die Gegenwart bei denselben, untersagt.

Die Veranlasser von Versammlungen (§. 8.) sind für die Beachtung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 11.

Studentenverbindungen sind nicht gestattet.

Die Exekution dieses Verbotes steht nicht den akademischen, sondern den allgemeinen bürgerlichen Behörden zu.

§. 12.

Der akademische Senat kann den Studierenden die Theilnahme an bestimmten Versammlungen oder bestimmten Vereinen Nichtstudierender, wenn die Zwecke der Universität es erheischen, untersagen.

§. 13.

Die Arten der Ahndung disciplinärer Vergehen nach Maßgabe der Größe und Wiederholung derselben sind:

- 1.) Ermahnung und Warnung durch den Dekan allein oder vor dem Lehrkörper;
- 2.) Rüge durch den Rektor von dem akademischen Senate; sie kann verschärft werden, durch die Drohung, daß im Falle einer wiederholten wenn auch geringen Straffälligkeit die Verweisung von der Universität unanfechtlich erfolgen werde. (*Consilium abeundi*.)
- 3.) Verweisung von der Universität auf 1—4 Semester,
- 4.) Verweisung von der Universität für immer.
- 5.) Verweisung von allen österreichischen Universitäten für immer.

Der Verlust eines Stipendiums, einer Stiftung oder der Befreiung vom Unterrichts- oder Kollegien gelde ist nicht als Strafe, sondern als die natürliche Folge eines Betragens anzusehen, welches den akademischen Gesetzen nicht vollkommen entspricht; er hat daher in jedem Falle einzutreten, wo der Genuß einer solchen Wohlthat an die Bedingung eines untadelhaften Betragens geknüpft ist.

§. 14.

Die Verweisung von allen österreichischen Universitäten schließt die Immatrikulation des Verurtheilten an einer derselben für die Zukunft gänzlich aus. Sie kann nur vom Ministerium des Unterrichtes auf Antrag einer akademischen Behörde verfügt werden. Ob ein von einer Universität Verweisener an einer anderen zur Fortsetzung seiner Studien zugelassen werde, hängt von dieser, beziehungsweise von dem Professorenkollegium gegen Berufung an den akademischen Senat ab.

§. 15.

Die gegen die Studierenden verhängten Disziplinar-Strafen sind in einer steten Evidenz zu erhalten.

§. 16.

Nicht immatrikulierte Hörer so wie Gäste, welche einzelne Vorlesungen besuchen, sind zur Beobachtung der akademischen Ordnung verpflichtet. Machen sie sich einer Verletzung derselben schuldig, so sind sie nach Umständen zu ermahnen, oder von dem Besuche der Vorlesung oder der Universität überhaupt auszuschließen.

§. 17.

Sowohl der akademische Senat als die Lehrkörper der einzelnen Studienabtheilungen haben in ihren Wirkungskreisen die Pflicht, die nach den Umständen nothwendig erscheinenden Verfügungen zu treffen, und Disziplinarvorschriften zu erlassen.

Von allen solchen Anordnungen, wenn sie nicht bloß exekutiver und vorübergehender Natur sind, ist sogleich Anzeige an den Minister des Unterrichtes zu machen.

§. 18.

Jeder Dekan eines Lehrkörpers und jedes Mitglied des Lehrerkollegiums hat die Pflicht, seinen Einfluß geltend zu machen, um die Studierenden zu einer besonnenen Benützung ihrer Bildungszeit zu veranlassen, disciplinäre Vergehungen durch Rath, Zuspruch, Vermittlung oder Ermahnung zu verhindern und in freundschaftlichem Verkehr das Verhältniß gegenseitiger Achtung und Theilnahme zu pflegen. Leichtere Vergehen sind vom Dekane oder dem Professorenkollegium durch Ermahnung, Warnung oder Rüge auszugleichen; Vergehen, welche um ihrer Größe, oder um der Rückfälligkeit des Schuldigen willen eine Strafe erheischen, sind dem akademischen Senate (in Wien dem Universitäts-Konsistorium) zuzuwenden.

§. 19.

Die disziplinäre Strafgewalt übet der akademische Senat (in Wien das Universitätsconsistorium). Ihm steht es zu, Rügen und Verweisungen vor der Universität auszusprechen und die Verweisung von allen österreichischen Universitäten zu beantragen.

Alle von ihm verhängten Strafen und nur diese, sind in die Universitäts-Zeugnisse der Studierenden aufzunehmen.

§. 20.

Jeder akademische Senat hat auf Grundlage dieser allgemeinen Disziplinarordnung, eine besondere, den Verhältnissen seiner Universität entsprechende Disziplinarordnung, wenn er eine solche für wünschenswerth erachtet, auszuarbeiten, und dem Unterrichtsministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Verordnung des Ministers des Cultus und Unterrichts vom 12. Juli 1850,

über die Einführung von Collegiengeldern an den Universitäten zu Wien, Prag, Pesth, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz und Innsbruck.

In Gemäßheit der bereits mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. September 1849 genehmigten Grundzüge über die Einführung von Collegiengeldern an denjenigen Universitäten, an welchen die Lehr- und Lernfreiheit eingeführt ist, haben Seine Majestät über Antrag des Ministers des Cultus und Unterrichts mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. Juli 1850 nachstehende provisorische Vorschrift zu genehmigen geruht:

§. 1.

Mit dem Studienjahre 1850-51 wird an allen österreichischen Universitäten, an welchen die Lehr- und Lernfreiheit eingeführt ist, d. i. an den Universitäten zu Wien, Prag, Pesth, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz und Innsbruck das Unterrichtsgeld, in so weit es gegenwärtig besteht, aufgehoben, und es ist im Allgemeinen von den Studierenden für jedes einzelne Collegium, welches sie besuchen, ein Collegiengeld zu entrichten, welches dem betreffenden Professor oder Privatdocenten zufällt.

§. 2.

Die Collegien sind in Betreff der Honorarpflicht entweder unentgeltliche (publica) oder entgeltliche. Die letzteren werden entweder gegen Entrichtung des geringsten vom Gesetze als zulässig erklärten Collegiengeldes, oder gegen ein höheres gelesen.

§. 3.

Das geringste Collegiengeld beträgt für jedes Semestral-Collegium so viele Gulden C. M. wie viele Stunden das Collegium wöchentlich ausfällt.

§. 4.

Das Recht der Docenten auf Collegiengelder steht im Zusammenhange mit den Verpflichtungen ihres Lehramtes. Es ist verschieden, je nachdem dieselben mit Gehalt angestellt sind oder nicht.

§. 5.

Jeder mit Gehalt definitiv oder provisorisch angestellte Professor hat seine Collegien über diejenigen Lehrfächer, für welche er angestellt ist, in einer angemessenen (§. 6.) Anzahl von wöchentlichen Vorlesungen um das oben §. 3 bezeichnete Collegiengeld zu lesen. Er hat diesen Collegien, welche seine Hauptcollegien heißen, vorzugsweise seine Lehramtsfähigkeit zuzuwenden. In diesen Hinsichten sind ihnen auch die nur Remunerationen beziehenden Docenten gleichgehalten. Nur Supplenten, welche etwa noch nach besonderen obwaltenden Verhältnissen gegen Bezug der gesetzlichen Substitutionsgebühr zur Ausfüllung einer erledigten Lehrfächerstelle verwendet werden, haben auf die für ihre Collegien zu bezahlenden Collegiengelder keinen Anspruch, sondern diese fließen in denjenigen Fond, aus welchem die Substitutionsgebühr bezahlt wird.

§. 6.

Bei der Beurtheilung, auf wie viele Stunden in der Woche ein angestellter Professor seine Hauptcollegien auszu dehnen verpflichtet sei, haben folgende Bestimmungen als Anhaltspunkte zu dienen:

- a) Zuerst ist das Anstellungs-Decret, oder die der Berufung eines Professors vorausgegangene Verhandlung zur Grundlage der Entscheidung zu nehmen;
- b) sohin ist bei bereits längere Zeit angestellten Professoren auf die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, oder auf die Übung;
- c) auf das objectiv bedürftige des Gegenstandes und Herstellung eines gewissen Ebenmaßes in der extensiven Behandlung gleichmichtiger Lehrfächer, endlich
- d) darauf zu sehen, daß es dem Studierenden im Allgemeinen möglich gemacht werden müsse, während seiner gesetzlichen Universitätszeit wenigstens alle Hauptfächer seiner Facultät, oder bei der philosophischen Facultät doch die Hauptfächer seiner speciellen wissenschaftlichen Richtung bei Professoren und ohne offenbare Ueberbürdung seiner Kräfte zu hören.

§. 7.

Neben diesen Collegien, durch welche ein angestellter Professor der bei seiner Anstellung übernommenen Verpflichtung genügt, ist er berechtigt, noch Ein oder mehrere Collegien über sein ganzes Lehrfach, oder einzelne Theile desselben, oder über solche Fächer, über welche zu lesen er bei seiner Anstellung oder späterhin zwar nicht verpflichtet, aber berechtigt wurde, um das geringste, oder um ein beliebig höheres von ihm festgesetztes Collegiengeld zu lesen.

§. 8.

Jeder ordentliche Professor ist ferner verpflichtet, wenigstens in jedem dritten Semester ein unentgeltliches Collegium (publicum) von wöchentlich Einer oder von zwei Stunden über einzelne Parthien seines

Hauptgegenstandes oder über ein anderes Fach, worüber zu lesen er zwar nicht verpflichtet, aber berechtigt wurde, zu geben.

Diese Publica hat er neben seinen ordentlichen Collegien zu lesen, doch darf er sich die hierauf verwendeten Stunden bei Berechnung der pflichtmäßigen Stundenzahl seiner Hauptcollegien zu Guten rechnen. Abgesehen von diesen Collegien darf ein Professor unentgeltlich nur mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums in dem Falle lesen, wenn nach der eigenthümlichen Beschaffenheit eines Lehrgegenstandes der Besuch eines Collegiums, dessen Zustandekommen wünschenswerth ist, durch die Forderung eines Honorars wesentlich beeinträchtigt würde. Das Unterrichtsministerium wird bei Ertheilung einer solchen Genehmigung darauf sehen, daß durch dieselbe nicht ein in diesem Fache heranstrebender Privatdocent unterdrückt werde.

§. 9.

Privatdocenten und unbesoldete außerordentliche Professoren dürfen alle ihre Collegien entweder um das gesetzliche Minimum des Collegiengeldes, oder um ein höheres, unentgeltlich aber nur unter den im vorigen Paragraphen gestellten Bedingungen lesen.

§. 10.

Jeder Professor oder Privatdocent, welcher ein Collegium um ein höheres Collegiengeld lesen will, hat dieß bei Entwerfung des Lektions-cataloges dem Professoren-collegium, und den Betrag des Honorars vor Beginn des Aufnahmetermins der Universitäts-Quästur anzuzeigen. Unterläßt er es, diese Anzeige rechtzeitig zu erstatten, so wird angenommen, daß er sich mit dem gesetzlich normirten Collegiengelde begnüge.

§. 11.

In den Vorlesungen sind diejenigen Collegien besonders ersichtlich zu machen, welche unentgeltlich, oder als Hauptcollegien oder gegen ein höheres, als das §. 3 angeführte Honorar, gelesen werden.

§. 12.

Zur Zahlung des Collegiengeldes für ordentliche oder außerordentliche Collegien sind sowohl die immatriculirten als nicht immatriculirten Hörer einer Facultät verpflichtet, soweit sie nicht eine gesetzliche Befreiung genießen, oder die Befreiung davon nach Inhalt dieses Gesetzes erwirkt haben.

§. 13.

Die zu ertheilende Befreiung kann sich entweder auf das Ganze oder auf die Hälfte, unter keiner Voraussetzung aber auf irgend einen anderen Bruchtheil des Collegiengeldes erstrecken.

§. 14.

Einen directen gesetzlichen Anspruch, von dem Collegiengelde ganz befreit zu seyn, haben nur folgende Studierende der Theologie:

a) Vom Sacularclerus:

Die dürftigen Diöcesanseminaristen und Externisten, welche für das Bedürfnis der Diöcese nothwendig sind, und dem Diöcesanclerus entweder wirklich schon einverleibt sind, oder wenigstens die bestimmte Zusicherung der Aufnahme in denselben erhalten haben. Der Bischof hat mit Anfang jedes Studienjahres ein Verzeichniß dieser Studierenden unter Bestätigung ihrer Dürftigkeit dem theologischen Professoren-collegium zu übermitteln.

b) Vom Regularclerus:

Alle diejenigen, welche einem Orden angehören, der aus einem öffentlichen Fonde eine Dotation bezieht.

Auf alle diese Studierenden der Theologie, so lange sie ihre Studien mit genügendem Erfolge fortsetzen, haben daher die weiter folgenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 15.

Bei dem innigen Zusammenhange zwischen der Entrichtung von Collegiengeldern und dem ganzen Systeme der Lehr- und Lernfreiheit gilt als Regel, daß jeder Studierende für jedes Collegium, welches er hört und welches kein Publicum ist, ein Collegiengeld nach Inhalt dieses Gesetzes zu bezahlen hat.

Eine Befreiung von der Entrichtung des ganzen oder halben Collegiengeldes kann nur ausnahmsweise, und zwar nur an Studierende a) von tadellosem Benehmen stattfinden, welche b) ihre wahrhafte Dürftigkeit, und c) eine ausgezeichnete wissenschaftliche Verwendung nachweisen können.

Ausländer, welche österreichische Universitäten benützen, können unter denselben Bedingungen, wie österreichische Studierende, befreit werden, wenn ähnliche Befreiungen an den Universitäten des betreffenden Staates auch österreichischen Studierenden zu Theil werden können.

§. 16.

Stipendisten und Stiftlinge haben als solche im Allgemeinen keinen Anspruch auf Befreiung von Entrichtung des Collegiengeldes, sondern haben darzuthun, daß sie ungeachtet des dießfälligen Genusses als dürftig anzusehen sind.

§. 17.

In Ansehung der von einem Gymnasium oder von einer früher sogenannten philosophischen Lehranstalt an die Universität übertretenden Studierenden gilt als Regel, daß sie in dem ersten Semester ihrer Universitätszeit zur Zahlung des Collegiengeldes verpflichtet sind, und erst im zweiten Semester um die Befreiung einschreiten können, wenn sie die im §. 16 vorgeschriebenen Bedingungen nachzuweisen vermögen. Nur diejenigen können auch schon im ersten Semester ihrer akademischen Studien um die Befreiung einkommen, welche die Maturitätsprüfung mit ausgezeichnetem Erfolge abgelegt haben.

§. 18.

Diejenigen Studierenden, welche a) im Jahre 1849-50 schon an einer der drei Universitäten zu Pesth, Krakau und Innsbruck immatriculirt waren, oder b) an einer andern österreichischen Universität immatriculirt, und an derselben gesetzlich zur Zahlung des Unterrichtsgeldes

nicht verpflichtet, oder davon durch. Auspruch der competenten Behörde befreit waren, haben Anspruch auf Grundlage dieser gesetzlichen oder besonders erteilten Befreiung durch die Studienjahre 1850-51 bis inclusive 1852-53 ohne einen andern Nachweis, als den eines tadellosen Benehmens während des Studienjahres 1849-50 von dem halben Collegiengelde aller von ihnen zu besuchenden Collegien befreit zu werden und es durch diese drei Jahre zu bleiben, so lange sie durch tadelloses Benehmen und fleißige Verwendung sich dieser Begünstigung nicht unwürdig machen (§. 25).

§. 19.

Wenn ein im Jahre 1849-5 zur Zahlung des Unterrichtsgeldes nicht verpflichteter Studierender sich mit der ihm durch den vorigen Paragraphen gewährten theilweisen Befreiung für die Jahre 1851-1853 nicht begnügen will, sondern um die gänzliche Befreiung einschreitet, so ist ihm dieß nicht verwehrt; allein sein Befreiungsgesuch ist sohin ohne weitere Rücksicht auf den §. 18 lediglich mit Bezugnahme auf die allgemeinen Bedingungen einer solchen Befreiung: tadelloses Benehmen, wahrhaftige Dürftigkeit und ausgezeichnete wissenschaftliche Verwendung zu beurtheilen, und es ist ihm demgemäß die Befreiung ganz oder zur Hälfte zu bewilligen, oder auch ganz zu versagen.

§. 20.

Den im §. 18. erwähnten theilweisen Befreiungsanspruch haben bei ihrem Uebertritte an eine Universität auch diejenigen Studierenden, welche im Studienjahre 1849-50 an einer der Rechtsakademien zu Preßburg, Kaschau, Großwardein, Agram, Hermannstadt oder Klausenburg dem rechtswissenschaftlichen Studium mit gutem Erfolge obgelegen sind.

§. 21.

Keine auf was immer für einem Titel beruhende gänzliche oder theilweise Befreiung geht jedoch von einer Universität auf eine andere über, noch gilt die an einer Facultät erhaltene Befreiung für den Besuch von Vorlesungen an einer andern Facultät derselben Universität.

Nur die den Studierenden der Theologie aus dem Gesetze zustehenden Befreiungen haben auch für andere Facultäten volle Giltigkeit.

§. 22.

Jeder Studierende, welcher auf eine gänzliche oder theilweise Befreiung Anspruch machen zu können glaubt, hat in den ersten 14 Tagen des Semesters bei dem betreffenden Professoren-Collegium um dieselbe schriftlich einzukommen.

Dieses entscheidet darüber nach reiflicher Prüfung der Grundlage des Gesuches und seiner Befehle. Gegen diese Entscheidung findet kein Recurs Statt.

§. 23.

Wird einem Gesuche um Befreiung gar nicht, oder nur theilweise stattgegeben, so hat der Studierende für alle entgeltlichen Collegien, für welche er sich hat einschreiben lassen, im ersten Falle das ganze, im zweiten Falle das halbe Collegiengeld zu entrichten.

§. 24.

Jede erteilte Befreiung erstreckt ihre Wirksamkeit zunächst nur auf zwei Semester.

Nach Ablauf derselben muß der Studierende, welcher Anspruch zu haben glaubt, sie fortzugenießen, um ihre Erneuerung einschreiten.

Die Bedingungen, diese Erneuerung zu erhalten, sind verschieden bei denjenigen, welche auf Grundlage des §. 18 die Befreiung von der Hälfte des Collegiengeldes angesprochen haben und zuerkannt erhielten, und bei allen übrigen.

§. 25.

Diejenigen, welche auf Grundlage des §. 18 von der Hälfte des Collegiengeldes befreit wurden, haben zwar ebenfalls von Jahr zu Jahr um die Erneuerung ihrer Befreiung anzusuchen, allein dieselbe kann ihnen bis inclusive zum Studienjahre 1852-53 nicht verweigert werden, so lange sie sich tadellos benehmen, und sonst nichts vorkommt, wodurch sie dieser Begünstigung unwürdig erscheinen.

§. 26.

Die übrigen vom Collegiengelde theilweise, so wie alle vom ganzen Collegiengelde befreiten Studierenden haben sich in ihrem Gesuche um Erneuerung der Befreiung bei ihrem Ehrenworte zu erklären, daß ihre pecuniären Verhältnisse sich seit der erhaltenen Befreiung nicht verbessert haben, es darf ferner nicht nur rückichtlich ihres Benehmens nichts zu Beanstandendes gegen sie vorgekommen sein, sondern es muß wenigstens Einer der Professoren, deren Vorlesungen sie in dem letzten Semester besuchten, aus eigener Ueberzeugung ihre ausgezeichnete wissenschaftliche Verwendung zu bezeugen im Stande sein.

§. 27.

Ueber jede Erneuerung der Befreiung entscheidet das Professoren-Collegium. Die Form, in welcher sie gewährt wird, besteht in einer einfachen, in Folge Collegialbeschlusses von dem Dekan auf das Befreiungs-decret geschriebenen und unterschriebenen Bemerkung, daß diese Befreiung auch für die zwei nächsten (namentlich und mit der Jahreszahl anzugebenden) oder nach Umständen auch nur für das nächste Eine Semester giltig sei.

§. 28.

In welcher Weise die Professoren-Collegien sich die Ueberzeugung von der Dürftigkeit des um Befreiung ansuchenden Studierenden verschaffen wollen, hängt innerhalb der Gränzen folgender Beschränkungen von ihrem Ermeßsen ab:

1. Sie haben es als eine Pflicht anzusehen, sowohl bei Prüfung der Dürftigkeitsausweise und Beurtheilung ihrer Glaubwürdigkeit, als bei Beurtheilung der wissenschaftlichen Verwendung mit gewissenhafter Strenge vorzugehen, und das mit dem ganzen System der Verfreiheit verbundene Institut der Collegiengelder durch eine mißverständliche Rücksicht nicht zur Täuschung zu machen.

2. Die Studierenden, welche auf Befreiung Anspruch machen, haben sich mit Ausnahme der im §. 18 erwähnten Fälle nicht bloß im Allgemeinen auf ihre Dürftigkeit, oder auf den Umstand, daß ihnen schon vormals auf Grundlage eines Armuthszeugnisses eine Befreiung oder ein Stipendium verliehen worden sei, zu berufen, sondern positiv diejenigen Verhältnisse wahrheitsgetreu anzuführen und nach Möglichkeit zu belegen, deren Darlegung zur Beurtheilung ihrer und der Mittellosigkeit ihrer Aeltern nothwendig ist.

3. In der Regel haben sie auf Beibringung öffentlicher Zeugnisse von Gemeindevorständen, Magistraten oder Stadthauptmannschaften u. s. w., in welchen positive Daten zur Beurtheilung der Dürftigkeit des Bewerbers enthalten sind, zu dringen.

4. Privatzeugnisse können nur dann zur Grundlage der Befreiung genommen werden, wenn die Aussteller vollkommen Vertrauen verdienende Personen, und in den Zeugnissen positive Anhaltspunkte der dießfälligen Beurtheilung enthalten sind, und der Aussteller ausdrücklich sie „aus eigenem Wissen und unter eigener Dafürhaftung“ als wahr bestätigt.

§. 29.

Die Befreiung wird solchen Studierenden zu versagen sein, deren Eltern, oder welche selbst durch ihre Lebensweise darthun, daß sie die Mittel für unnöthige Ausgaben besitzen, oder herbeizuschaffen vermögen.

§. 30.

Die Docenten haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, sich über die wissenschaftliche Verwendung der Befreiten auf jede ihnen zweckmäßig erscheinende Weise, sei es durch Vornahme von Colloquien oder Privatprüfungen, oder Veranstaltung schriftlicher Ausarbeitungen Gewißheit, und mit ihr die erforderliche positive Grundlage zur Beurtheilung ihrer Würdigkeit, eine Befreiung zu erhalten, oder sie fortzugenießen, zu verschaffen.

§. 31.

Die von einem Professoren-Collegium erteilten Befreiungen haben volle Giltigkeit nur für die Hauptcollegien der mit Gehalt angestellten Professoren oder remunerirten Docenten.

Für die Vorlesungen der Privatdocenten, und auch für die von Professoren neben ihren Hauptcollegien angekündigten entgeltlichen Vorlesungen erlangen sie die Giltigkeit nur dadurch, daß diese hiezu ihre ausdrückliche Zustimmung entweder bei Abfassung der Lectiuncataloge vor dem versammelten Professoren-Collegium, oder nachträglich, jedoch jedenfalls vor Beginn des Termines zur Aufnahme der Studierenden, bei der Universitätsquästur abgeben.

§. 32.

Während der ersten 10 Tage eines Semesters steht es jedem Studierenden frei, in jedem Collegium der Universität zu hospitiren, d. i. sie als Gast zu hören, ohne daß dadurch eine Verpflichtung zur Zahlung des Collegiengeldes begründet wird.

§. 33.

Nach Ablauf dieser Frist wird es als unehrenhaft anzusehen sein, ein entgeltliches Collegium regelmäßig zu besuchen, ohne gebührendermaßen dem Docenten das ihm zukommende Collegiengeld zu entrichten.

§. 34.

Es ist dem Docenten untersagt, das Collegiengeld von den Studierenden unmittelbar in Empfang zu nehmen. Zur Einhebung, Abfuhr und Verrechnung der Collegiengelder ist die Quästur bestimmt.

§. 35.

Der Studierende kann das Collegiengeld für alle von ihm angemeldeten Collegien auf Einmal, oder für jedes einzeln im Vorhinein, oder dekursiv entrichten. Die Entrichtung muß jedoch vor Ablauf desjenigen Termins geschehen, welcher am Schlusse eines jeden Semesters zur Bestätigung des Collegienbesuches bestimmt ist.

§. 36.

Kein Docent darf einem Studierenden am Schlusse des Semesters ein Collegium als besucht bestätigen, wenn ihm nicht die Bescheinigung vorgelegt wird, daß derselbe für alle von ihm angemeldeten Collegien bei der Quästur das Collegiengeld bezahlt, oder sich bei ihr gehörig über die Befreiung ausgewiesen hat.

Die Quästur haftet ebenso für die Richtigkeit ihrer Bescheinigung, wie jeder Docent dafür, daß er nicht ohne dieselbe voreilig dem Studierenden sein Besuchzeugniß ausfertigt.

§. 37.

Auch ein Abgangszeugniß darf einem von der Universität abgehenden Studierenden nicht eher ausfertigt werden, bis er alle seine Verpflichtungen in Beziehung auf Zahlung von Collegiengeldern vollkommen erfüllt hat.

§. 38.

Studierende, welche der durch die Einschreibung, oder durch regelmäßigen Besuch eines Collegiums begründeten Honorarpflicht nicht in der gehörigen Zeit nachgekommen sind, sind von der Quästur besonders vorzumerken. Dieselben sind für das nächste Semester nur gegen Nachzahlung des rückständigen Collegiengeldes, und gegen Vorausbezahlung der Collegiengelder für das nächste Semester zu inskribiren.

§. 39.

Wenn ein angekündigtes Collegium nicht zu Stande kommt, so sind die allenfalls vorausbezahlten Collegiengelder zurückzuerstatten.

§. 40.

Wird ein Collegium durch Erkrankung oder sonstige Verhinderung des Docenten nur zeitweilig, aber nicht auf so lange unterbrochen, daß dadurch der angekündigte Gegenstand der Vorlesung einen wesentlichen Abbruch erleidet, so hat dieß auf sein Recht zum Bezug der Collegiengelder keinen hemmenden Einfluß.

§. 41.

Im Zweifel wird bei diesen, so wie bei andern Veranlassungen zur Unterbrechung eines Collegiums daran zu halten sein, daß das Collegiengeld dann nicht zu entrichten, und das allenfalls vorausbezahlte zurückzuerstatten sein wird:

- a) wenn die Unterbrechung länger als 8 Wochen dauert,
- b) oder wenn die Ursache einer länger als 4 Wochen dauernden Unterbrechung in der eigenen Entschliebung des Docenten gelegen ist.

§. 42.

Ueber alle entstehenden Zweifel, ob in den Fällen der vorhergehenden Paragraphen ein Collegiengeld zu bezahlen sei oder nicht, entscheidet nach eingeholtem Berichte des betreffenden Professorencollegiums in erster Instanz der akademische Senat.

§. 43.

Die Zurückerstattung eines für ein Semester vorausbezahlten Collegiengeldes muß jedoch längstens vor Ablauf des nächsten Semesters verlangt werden, widrigens angenommen wird, daß der hiezu Berechtigte hierauf zu Gunsten des betreffenden Docenten verzichtet habe.

Wenn der Fall einer Zurückerstattung eintritt, so ist dieß alsbald durch Rundmachung am schwarzen Brette zur Kenntniß der Studierenden zu bringen.

§. 44.

Eine Vormerkung der Collegiengelder für die befreiten Studierenden zum Behufe einer nachträglichen Eintreibung derselben, falls sich die Vermögensverhältnisse der Befreiten in der Folge bessern sollten (Stundung der Honorare), findet nicht Statt.

§. 45.

Der mit der Einhebung und Verrechnung der Collegiengelder beauftragte Universitätsbeamte hat die für Rechnung der einzelnen Docenten eingehobenen Honorare nach Abzug der Einhebungsprocente an sie gegen ihre Empfangsbefätigung abzuführen und dem akademischen Senate am Schlusse eines jeden Semesters Rechnung zu legen.

§. 46.

Die von der Quästur den Studierenden über die bezahlten Collegiengelder ausgestellten Befätigungen sind stämpelfrei.

§. 47.

Die im §. 45 erwähnten Einhebungsprocente sollen dazu dienen, die durch die neue Einrichtung der Universitätskanzlei und Quästur entstehenden Auslagen ganz oder doch theilweise zu decken.

Sie werden vorläufig auf 5 Prozent festgesetzt, und steigen in denjenigen Fond, aus welchem die Universitätsbeamten ihren Gehalt beziehen. Nach Ablauf eines jeden Semesters haben die akademischen Senate das Recht auf angemessene Remunerationen für das Kanzlei- und Quästurpersonal aus den Einhebungsprocenten bei dem Unterrichtsministerium anzutragen.

§. 48.

Das Geschäft der Quästur ist vorläufig von den akademischen Senaten einem der bisher angestellten Universitätsbeamten, welcher den Namen Quästor führt, als widerrufliches Amt zu übertragen, und umfaßt nicht nur die Einhebung, Abfuhr und Verrechnung der Collegiengelder, sondern auch das damit im wesentlichen Zusammenhange stehende Geschäft der InSCRIPTION zu den Vorlesungen, Führung der verschiedenen Cataloge, der Evidenzhaltung der Studierenden, der Einhebung und Verrechnung aller anderen Gebühren und Zahlungen zur Universitätskasse.

§. 49.

Auf die Studierenden an den chirurgischen Studienabtheilungen hat dieß Gesetz keine Anwendung.

§. 50.

Ueber die Honorare der Lehrer im engeren Sinne werden zugleich mit der umfassenden Regulirung ihres künftigen Verhältnisses zu den Universitäten besondere Bestimmungen erfolgen.

Thun m. p.

Erlaß des Ministeriums des Cultus und Unterrichts vom 1. October 1850,

womit in Folge Allerhöchster Entschliebung vom 29. September 1850 die allgemeinen Anordnungen über die Facultätsstudien der Universitäten zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz und Innsbruck kundgemacht werden.

Seine Majestät haben auf den Antrag des Ministers des Cultus und öffentlichen Unterrichts mit Allerhöchster Entschliebung vom 29. September 1850 nachstehende allgemeine Anordnungen über die Facultätsstudien der Universitäten zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz und Innsbruck zu genehmigen geruht:

Allgemeine Anordnungen

über die Facultätsstudien der Universitäten zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz und Innsbruck.

I. Von der Immatriculation.

§. 1.

Die Hörer der Facultätsvorlesungen an den Universitäten sind entweder immatriculirte (Ordentliche) oder nicht immatriculirte (außerordentliche).

§. 2.

Die Aufnahme der Studierenden in die Zahl der akademischen Bürger geschieht durch die Immatriculation. Diese wird im Namen des Rectors durch den Decan des Professorencollegiums derjenigen Facultät vorgenommen, in welche der Studierende eingutreten beabsichtigt.

§. 3.

Der zu Immatriculirende wird zunächst in die Facultätsmatrikel eingetragen, und aus dieser geschieht sodann die Uebertragung in das Album der Universität. Doch wird in Zukunft nur ein Matrikelschein hierüber ausgestellt, und auch nur eine Matrikeltaxe entrichtet (§. 18). Der Immatriculirte nimmt Theil an den den akademischen Bürgern überhaupt zukommenden Rechten und Pflichten, und wird durch die Aufnahme in die Facultätsmatrikel zunächst der speciellen Leitung und Aufsicht eines bestimmten Lehrkörpers und seines Decans unterstellt.

Nur die immatriculirten Studierenden können die Zulassung zu den strengen Prüfungen oder zu solchen Staatsprüfungen erlangen, welche ein Facultätsstudium voraussetzen.

§. 4.

Jeder Studierende kann zu derselben Zeit nur bei einer Facultät, zu verschiedenen Zeiten aber bei verschiedenen Facultäten immatriculirt sein. Es steht ihm jedoch frei, auch in jeder andern Facultät, als derjenigen, welcher er immatriculirt ist, Collegien zu hören.

§. 5.

Jeder Studierende, welcher nach erlangter Universitätsreise aus dem Vorbereitungs-Studium, oder von einer andern Universität, oder einer ihr gleichgesetzten Lehranstalt an einer Universität neu eintritt, oder an ihr von einer Facultät zur andern übertritt, ist verpflichtet, sich immatriculiren zu lassen.

§. 6.

Die geschehene Immatriculation an einer Facultät behält ihre Wirksamkeit bis der Studierende:

- a) die Universität verläßt, oder
- b) an eine andere Facultät derselben Universität übertritt,
- c) oder seine Studien an der Facultät durch längere Zeit als durch ein Semester unterbricht.

§. 7.

Jeder zur Immatriculation nach §. 5. verpflichtete Studierende hat sich zu diesem Behufe in den drei Tagen vor Beginn, oder innerhalb der ersten vierzehn Tage des Semesters persönlich an den Decan des betreffenden Professorencollegiums zu wenden, und ihm die Belege seiner Universitätsreise, und sein vollständiges eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes Rationale in duplo vorzulegen.

§. 8.

Die Rubriken des zu überreichenden Rationales sind:

I. In der ersten Abtheilung.

- a) Vor- und Zuname,
- b) Geburtsort, Alter und Religion,
- c) Wohnung des Studierenden,
- d) Name, Stand und Wohnort seines Vaters, und
- e) wenn dieser nicht mehr am Leben ist, des Vormundes.
- f) Bezeichnung der Lehranstalt, von welcher der Studierende an die Universität übertritt.
- g) Falls er Stipendist ist, die Benennung des Stipendiums, oder der Stiftung, welche er genießt, Angabe des jährlich damit verbundenen Gelbbetrages und das Datum der Verleihung mit Angabe der verleihenden Instanz.
- h) Anführung der Grundlage, auf welcher er die Immatriculation oder InSCRIPTION ansprechen zu können glaubt, z. B. Maturitätszeugniß.

II. In der zweiten Abtheilung.

Anführung der Vorlesungen, welche er in dem beginnenden Semester hören will, mit namentlicher Anführung der betreffenden Docenten, und seiner eigenhändigen Fertigung bei jeder derselben.

§. 9.

Als hinreichende Belege der Universitätsreise werden angesehen:

- a) Zeugnisse über die entsprechend bestandene Maturitätsprüfung, oder
- b) Universitätszeugnisse über den Abgang von einer Universität, oder
- c) Zeugnisse der beiden Universitäten Padua und Pavia über die bisher an denselben über die höheren Facultätsstudien bestandenen Prüfungen.
- d) Darlegung, daß der Studierende in dem nächstvorhergehenden Semester einer andern Facultät derselben Universität immatriculirt war, oder
- e) Zeugnisse über die an den Akademien zu Preßburg, Kaschau, Großwardein, Agram, Klausenburg und Hermannstadt, oder an anderen diesen durch nachträgliche Verfügungen gleichstellenden Rechtsakademien, oder an dem zu Zara in den Jahren 1848—1850 bestandenen Privatstudium zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien.

§. 10.

In zweifelhaften Fällen hat das betreffende Professorenkollegium zu entscheiden, ob der Studierende ohne weiters zu immatriculiren oder abzuweisen, oder zu verhalten sei, sich vorher in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 3ten Juni 1850 *) einer Maturitätsprüfung an der philosophischen Facultät zu unterziehen.

§. 11.

Angehörige fremder Staaten können an österreichischen Universitäten immatriculirt werden, wenn sie nach dem Urtheile des immatriculirenden Decans im Allgemeinen denjenigen Grad von Vorbildung besitzen, welcher von den österreichischen Studierenden bei ihrer Immatriculation gefordert wird, oder falls sie von einer auswärtigen Universität kommen, ein genügendes Universitätszeugniß vorweisen.

§. 12.

Gegen ein Erkenntniß der Professorenkollegien über den Abgang der Universitätsreise findet kein Rekurs Statt.

*) Anmerkung. Im LXXII. Stücke, Nr. 235. des Reichsgesetzblattes.

§. 13.

Steht der Immatrikulation kein Bedenken im Wege, so erklärt der Dekan den Studierenden als aufgenommen, fertigt ihm einen Interims-Aufnahmschein aus, behält ein Exemplar des Rationales für sich, stellt ihm das andere mit seinem vidi versehen zurück, und weist ihn an, wegen Bezahlung der Matrikeltaxe und wegen der Inscripzion zu den Vorlesungen sich an die Quästur zu wenden. Die Interims-Aufnahmscheine derjenigen Studierenden, welche bereits in dem verflossenen Semester einer Fakultät derselben Universität immatrikulirt waren, und nunmehr nur in eine andere Fakultät übertreten wollen, sind zur Unterscheidung auf blauem Papier vorzudrucken und auszufertigen.

§. 14.

Der Studierende hat sohin bei der Quästur die Matrikeltaxe und den dießfälligen Stämpelbetrag zu entrichten, und mit dem gehörig ausgefüllten Meldungsbuche, dem Interims-Aufnahmscheine und dem vidierten Rationale versehen, sich zur Inscripzion bei der Quästur zu melden (§§. 23—27). Der Erlag des Tax- und Stämpelbetrages wird auf dem Aufnahmscheine bestätigt und erst hiernach die Inscripziionsverhandlung vorgenommen.

§. 15.

Bereits immatrikulirte Hörer, welche ihre Studien an derselben Fakultät fortsetzen, bedürfen, wenn keine länger als ein Semester dauernde Unterbrechung eingetreten ist, in dem folgenden Semester keiner neuen Immatrikulation, sondern nur der Einschreibung in die Vorlesungen (Inscripzion).

§. 16.

Die Dekane der Professorenkollegien und die Quästoren haben darauf zu sehen, daß Studierende nicht gegen den Inhalt rechtskräftiger Erkenntnisse, durch welche sie von jeder, oder von einer bestimmten österreichischen Universität ausgeschlossen worden sind, immatrikulirt oder inscribirt werden. Dasselbe gilt auch von den gänzlich oder auf eine bestimmte Zeit relegirten Studierenden auswärtiger Universitäten, mit deren Regierungen ein Uebereinkommen über dießfalls zu beobachtende Gegenseitigkeit besteht.

Eine gegen den Inhalt solcher Erkenntnisse ersichlene Immatrikulation oder Inscripzion ist in jeder Beziehung als ungiltig zu betrachten.

§. 17.

Einige Zeit nach Ablauf des Termines zur Immatrikulation bestimmt der Rektor einen Tag, an welchem die Immatrikulirten zu erscheinen haben, um die Matrikelscheine in Empfang zu nehmen. Nach einer von dem Rektor oder von einem der Dekane an sie gerichteten Ansprache legen die neu Immatrikulirten ausdrücklich oder durch Vornahme eines symbolischen Aktes das Gelöbniß ab, daß sie den akademischen Gesetzen gewissenhaft nachleben, und den akademischen Behörden stets Gehorsam und Achtung bezeigen wollen, und erhalten hierauf nach Abgabe des von der Quästur vidierten Aufnahmscheines den von dem Rektor und dem Professorendekane unterzeichneten Matrikelschein, und ein Exemplar der Studien- und Disziplinarordnung und des Gesetzes über die Kollegien-gelder.

§. 18.

Die Immatrikulationsstaxe beträgt 2 fl. C. M. und ist zugleich mit dem Stämpelbetrage von 15 fr. C. M. bei der Quästur (§. 14) zu erlegen. Ein immatrikulirter Studierender einer Fakultät, welcher zu einer anderen Fakultät derselben Universität übertritt, hat bei diesem Uebertritte keine Matrikeltaxe, sondern nur den Stämpelbetrag zu erlegen. Von der Entrichtung dieser Tax- und Stämpelbeträge findet in Zukunft keine Ausnahme oder Befreiung Statt.

§. 19.

Von dem Gesamtertrage der Matrikeltaxe einer Fakultät werden vorweg die Kosten der Auflage der im §. 17 erwähnten, den Immatrikulirten unentgeltlich zu übergebenden akademischen Gesetze abgezogen. Ueber die Verwendung des Restes werden nachträgliche Bestimmungen erfolgen.

§. 20.

Die Gebahrung mit den Matrikeltaxe besorgt die Quästur und legt ihre Rechnungen darüber dem akademischen Senate vor.

II. Von der Einschreibung der immatrikulirten Hörer in die Vorlesungen (Inscripzion, Anmeldung der Vorlesungen).

§. 21.

Die Einschreibung in die Vorlesungen findet für jedes Semester insbesondere Statt.

Die Grundlage der Einschreibung in die einzelnen Vorlesungen bildet für die immatrikulirten Hörer das Meldungsbuch.

Das Meldungsbuch sammt dem Blanquette zur Ausfertigung des Rationales hat der Studierende gegen Erlag eines Betrages, der die Druck- und Buchbinderkosten zu decken bestimmt, und demgemäß von dem akademischen Senate festzusetzen ist, bei dem Universitätspedell oder dem betreffenden Fakultätsdiener zu erheben.

§. 22.

Der Studierende hat das Meldungsbuch wohl aufzubewahren. Es soll ihm für die ganze Zeit, durch welche er seine Universitätsstudien fortsetzt, mithin auch bei einem Uebertritte von einer Universität an eine andere zur Anmeldung der Vorlesungen, zur Aufnahme der Bestätigung über die gehörige Frequentazion, über das bezahlte Kollegien-geld, und seinerzeit zur Grundlage des auszufertigenden Universitätszeugnisses dienen.

§. 23.

Das Meldungsbuch besteht aus zwölf Quartblättern. Auf der ersten Seite des ersten Blattes ist der Vor- und Name des Studierenden, sein Geburtsort, Name und Stand des Vaters von dem Studierenden

selbst zu schreiben, die andern vier Rubriken dieser Seite, betreffend seine Immatrikulation sind von der Quästur bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit der Bestätigung über das Kollegien-geld gegen Vorweisung des Matrikelscheines auszufüllen. Auf der letzten Seite ist für den Studierenden eine kurze Anweisung über die Art und den Vorgang bei der Immatrikulation, Inscripzion und Bezahlung der Kollegien-gelder zu drucken. Von dem übrigen Raume sind je zwei Seiten der Anmeldung und Bestätigung der Vorlesungen in je einem Semester mit folgenden Rubriken zu widmen:

- a) Die nähere Bezeichnung des Semesters und der Universität, und insbesondere der Fakultät, an welcher er dasselbe zubringt, bildet den Kopf von je zwei Seiten.
- b) Bezeichnung des Gegenstandes und des Lehrers.
- c) Zahl der wöchentlichen Stunden der angemeldeten Vorlesungen.
- d) Bestätigung der Quästur über diese Meldung und über die geschene Eintragung der Meldung in den Hauptkatalog.
- e) Bestätigung des Lehrers über die persönliche Meldung des Studierenden bei ihm.
- f) Nummer des Plazes, wenn der Studierende auf seinen Wunsch für ein Kollegium einen bestimmten Platz erhalten hat (§. 28).
- g) Bestätigung der Quästur über das bezahlte Kollegien-geld, oder die gänzliche oder theilweise Befreiung von demselben.
- h) Bestätigung des Lehrers über die Frequentazion.
- i) Anmerkungen.

§. 24.

Die Meldungsbücher werden in lateinischer Sprache ausgefertigt, nur der Inhalt der Vorlesungen kann in derjenigen Sprache eingeschrieben werden, in welcher sie gehalten werden, und in welcher sie daher auch in dem Lektionskataloge angekündigt wurden.

§. 25.

Bevor der Studierende zur Einschreibung in die einzelnen Kollegien, die er in was immer für einer Fakultät zu hören beabsichtigt, sich bei der Quästur meldet, hat er vollkommen gleichlautend diese Kollegien, sowohl in der zweiten Abtheilung des Rationales (§. 8), als in dem Meldungsbuche unter Anführung des Gegenstandes genau so, wie er in dem Lektionskataloge bezeichnet ist, des Namens des Dozenten und der wöchentlichen Stundenzahl derselben eigenhändig einzuschreiben.

§. 26.

Der Quästor hat zu untersuchen, ob das Rationale gehörig ausgefüllt ist, und ob die Aufzählung der Vorlesungen auf demselben mit der des Meldungsbuches übereinstimmt. Im bejahenden Falle bestätigt er die Anmeldung der einzelnen Vorlesungen in dem Meldungsbuche durch seine Unterschrift, behält das Rationale zurück (§. 39) und erinnert den Studierenden sich nunmehr allen denjenigen Dozenten, deren Vorlesungen er angemeldet hat, vorzustellen.

§. 27.

Die Dozenten bestätigen diese Vorstellung durch ihre Unterschrift in der vierten Rubrik des Meldungsbuches, weisen den Studierenden an, seinen Vor- und Zunamen, und seinen Geburtsort in eine ausliegende Liste einzutragen, und füllen, wenn der Studierende die Zuweisung eines bestimmten Plazes in dem Hörsale wünscht, die fünfte Rubrik des Meldungsbuches entsprechend aus. Erst mit dieser persönlichen Meldung bei den Dozenten ist die Einschreibung in ein Kollegium als gehörig vollendet anzusehen. Von der Vorschrift, daß der Studierende sich zur Immatrikulation und zur Inscripzion persönlich zu melden habe, darf unter keinem Vorwande eine Ausnahme gemacht werden.

§. 28.

Die Nummerirung der Plätze in den Hörsälen ist dazu bestimmt, dem Studierenden, welcher einen bestimmten Platz zugewiesen erhielt, ein Recht auf denselben einzuräumen.

Diesenjenigen Studierenden, welche sich früher bei den Dozenten dießfalls melden, haben Anspruch auf die Auswahl des Plazes.

§. 29.

Um Irrungen und nachträglichen Reklamationen vorzubeugen, werden die Dozenten verpflichtet, einen Tag vor und zwei Tage nach Ablauf des ordentlichen Inscripzionstermines die Namen der bei ihnen gehörig eingetragenen Studierenden zu dem Behufe in dem Kollegium vorzulesen, damit bei etwa unterlaufenden Irrungen den Studierenden Gelegenheit gegeben werde, sich noch rechtzeitig inscribiren zu lassen.

§. 30.

Wenn ein Studierender seine Wohnung wechselt, so hat er die neue gewählte Wohnung binnen 3 Tagen der Quästur anzuzeigen.

§. 31.

Die ordentliche Frist zur Immatrikulation und Inscripzion ist: 3 Tage vor, und 14 Tage nach dem gesetzlichen Beginne eines jeden Semesters (§. 7). Nach Ablauf dieser Frist darf die Quästur nur gegen Vorweisung einer besonderen Bewilligung des Professorenkollegiums oder des akademischen Senates eine Meldung annehmen.

§. 32.

Nur aus sehr erheblichen Gründen kann binnen der nächsten 8 Tage bei dem Professorenkollegium um eine nachträgliche Aufnahme eingeschritten werden, bei deren Verweigerung der Rekurs an den akademischen Senat offen steht. Spätere Aufnahmsgesuche sind von den Professorenkollegien dem akademischen Senate vorzulegen, welcher nur dann, wenn die offenbarsten Billigkeitsrücksichten für den Bittsteller sprechen, insbesondere, wenn er die Ursachen einer unverschuldeten Verspätung in unzweifelhafter Art nachweist, und die Vorlesungen nicht schon zu weit vorgezogen sind, um mit gehörigem Erfolge gehört zu werden, solchen Gesuchen stattzugeben, übrigens strengstens darauf zu sehen hat, daß nicht durch zu häufige Nachsicht die akademische Disziplin von vorneherein gelockert

werde, und diese nur in den seltensten Fällen zu ertheilenden Ausnahmen zur Regel erwachsen.

Gegen Entscheidungen des akademischen Senates findet kein weiterer Refurs Statt.

III. Von den außerordentlichen Hörern.

§. 33.

Wer ohne einer Fakultät immatriculirt zu seyn, als außerordentlicher Hörer ein oder mehrere Kollegien zu hören wünscht, hat sich persönlich bei dem Dekane des Professorenkollegiums der Fakultät, an der er ein Kollegium zu hören beabsichtigt, zu melden und sein Rationale mit Angabe der Vorlesungen zu übergeben.

Er kann eingeschrieben werden, wenn er

1. wenigstens 16 Jahre alt ist, und
2. einen Grad geistiger Bildung besitzt, welcher den Besuch der Vorlesung für ihn wünschenswerth und nutzbar erscheinen läßt. Zweifel, welche über die Aufnahme außerordentlicher Hörer entstehen, sind vom Professorenkollegium in erster und letzter Instanz zu entscheiden.

§. 34.

Der außerordentliche Hörer erhält von dem Dekane einen auf grünem Papiere vorgedruckten Aufnahmschein, und bei dem Pedell anstatt eines Meldungsbuches einen Meldungsbogen in Folioformat, gültig für 2 Semester.

Der Meldungsbogen hat ähnliche Rubriken, wie das Meldungsbuch der ordentlichen Hörer.

Doch entfallen die Rubriken für die Immatrikulation, und der außerordentliche Hörer ist als solcher ausdrücklich zu bezeichnen.

Ueber die Benützung und Ausfüllung des Meldungsbogens gelten im Allgemeinen dieselben Anordnungen, welche oben in Ansehung der Meldungsbücher getroffen wurden.

§. 35.

Die Einschreibung der außerordentlichen Hörer in die Vorlesungen geschieht bei der Quästur und bei den betreffenden Dozenten auf dieselbe Weise wie bei den ordentlich Studierenden.

§. 36.

Unter die außerordentlichen Hörer gehören insbesondere die Pharmaceuten. Im übrigen gelten in Ansehung der Bedingungen der Aufnahme der Pharmaceuten und ihrer Zulassung zu den strengen Prüfungen die bisherigen Bestimmungen.

§. 37.

Die außerordentlichen Hörer sind ebenso wie die immatriculirten zur Beobachtung der akademischen Gesetze, und zum Gehorsame und zur Ehrerbietung gegen die akademischen Behörden verpflichtet.

IV. Von der Evidenzhaltung der Studierenden,

§. 38.

Die Evidenzhaltung der ordentlichen und außerordentlichen Hörer der Universität ist Sache der Quästur. Dieselbe hat für jeden Semester folgende Kataloge neu anzulegen:

1. Einen Hauptkatalog der immatriculirten Studierenden für jede Fakultät.
2. Einen Hauptkatalog, welcher alle außerordentlichen Hörer der Universität umfaßt.
3. Einen besonderen Katalog für die Pharmaceuten.

§. 39.

Die Grundlage der Abfassung dieser Kataloge bilden die bei Gelegenheit der Inscripzion zurückbehaltenen Rationale der gemeldeten Zuhörer mit allfälliger Benützung der Kataloge des vorhergehenden Semesters.

Die Rubriken dieser Kataloge sind:

- a) Vor- und Zuname, Alter, Religion und Wohnung des Studierenden.
- b) Vaterland und Geburtsort.
- c) Namen, Stand und Wohnort des Vaters, und wenn dieser nicht mehr am Leben ist, des Vormundes.
- d) Alle von ihm angemeldeten Vorlesungen.
- e) Wöchentliche Stundenzahl derselben.
- f) Namen der Dozenten.
- g) Bestätigung des Besuches der Vorlesungen.
- h) Stipendium oder Stiftung, welche der Studierende genießt.
- i) Ertheilte Befreiung von der Honorarpflicht.
- k) Vorschreibung, und
- l) Abstattung des Kollegiengeldes.
- m) Anmerkungen.

§. 40.

In die Rubrik der Anmerkungen ist aufzunehmen:

- a) Daß der Studierende etwa im letzten Semester an einer anderen Universität studiert.
- b) Das Datum und die Zahl des Universitätszeugnisses, welches er allenfalls am Schlusse des Semesters erhebt, um die Universität zu verlassen.
- c) Ob gegen ihn eine Disziplinaruntersuchung gepflogen worden, und mit welchem Erfolge, unter Hinweisung auf das darüber geführte Protokoll, und
- d) die Ursache, aus welcher ihm ein Besuchszeugniß von der Fakultät versagt worden ist.
- e) Im Falle der Studierenden erst nachträglich aufgenommen worden ist, das Datum seiner Meldung bei der Quästur, und das Datum und die Zahl der die nachträgliche Aufnahme bewilligenden Entscheidungen der betreffenden akademischen Behörde (§. 31).

§. 41.

Nach Abfassung dieser Kataloge hat die Quästur jedem Decane:

- a) ein Pare des Cataloges über die seiner Fakultät immatriculirten und inscribirten Hörer,
- b) Ein Pare des Cataloges der außerordentlichen Studierenden der ganzen Universität, und
- c) nach dem Formulare des Hauptcataloges einen Catalog derjenigen ordentlichen Hörer zu verfassen, welche anderen Fakultäten immatriculirt sind, welche aber in der seiner Leitung unterstehenden Fakultät Collegien hören.

§. 42.

Sechs Wochen vor Ablauf des Semesters hat die Quästur ferner jedem Dozenten einen Catalog der für jedes seiner Collegien gehörig eingeschriebenen Hörer, und zwar:

- a) der ordentlichen, und
- b) der außerordentlichen zu übergeben, und in denselben die den einzelnen Hörern zukommende gänzliche oder theilweise Befreiung von der Honorarpflicht anzumerken.

§. 43.

Ersteht ein Decan aus diesen Catalogen, daß ein immatriculirter Studirender seiner Fakultät, in kein Collegium eingeschrieben ist, so hat er denselben nach vorausgegangener Einvernehmung von der Universität wegzuweisen; hört ein Studirender in der Fakultät, in welcher er immatriculirt ist, kein Collegium, oder ergibt sich aus der Richtung seiner Studien, daß er einer anderen Fakultät angehört, so ist er dieser andern Fakultät zuzuwiesen.

V. Von den Studien.

§. 44.

Den Studierenden steht es, unbeschadet der Anforderungen, welche an sie bei der Meldung zu den Staats- und zu den strengen Doktoratsprüfungen gestellt werden, im Allgemeinen frei, zu wählen, welche Vorlesungen und bei welchem Lehrer sie dieselbe hören wollen.

§. 45.

Um den in eine Fakultät neu Eintretenden einen Ueberblick über das Gesamtgebiet derselben und die Einsicht in die zweckmäßigste Anordnung und Auswahl der zu hörenden Vorträge zu verschaffen, haben die Lehrkörper dafür zu sorgen, daß von Zeit zu Zeit kurze encyclopädische und hodegetische Vorträge als allgemeine Einleitung in das Fakultätsstudium gehalten werden. Es ist eine Pflicht sowohl der Decane, als der einzelnen Lehrer, denjenigen Studierenden, welche in dieser Hinsicht eine Belehrung wünschen, mit ihrem Rathe an die Hand zu gehen.

§. 46.

Es ist den österreichischen Staatsangehörigen, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, um an einer österreichischen Universität immatriculirt zu werden, gestattet, solche nicht österreichische Universitäten, an welchen Lehr- und Lernfreiheit besteht, zu besuchen, und es soll ihnen die an denselben zugebrachte und ausgewiesene Studienzeit unter den §. 47 aufgestellten Beschränkungen ebenso angerechnet werden, als wäre sie an einer österreichischen Universität zugebracht.

Sie unterliegen dabei den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen, welche sich auf das Reisen und den Aufenthalt im Auslande beziehen.

Ebenso können Angehörige anderer Staaten an österreichischen Universitäten immatriculirt werden (§. 11). Uebrigens haben sie den Gesetzen über den Aufenthalt Auswärtiger in Oesterreich zu genügen.

§. 47.

Um künftig zu strengen Prüfungen wegen Erlangung des Doctorgrades einer österreichischen Universität oder zu einer Staatsprüfung, welche ein Fakultätsstudium voraussetzt, zugelassen zu werden, ist die Nachweisung eines Universitätsbesuches von einer bestimmten Dauer nothwendig und zwar für das philosophische Doctorat von drei, für das medizinische von fünf Jahren, für das juristische Doctorat und für die Staatsprüfungen, welche das rechts- und staatswissenschaftliche Studium voraussetzen, im Allgemeinen von vier Jahren, worüber die näheren Bestimmungen in dem Gesetze vom 29. Juli 1850 (Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt No. 327) enthalten sind.

Von den für das medizinische Doctorat geforderten fünf Universitätsjahren müssen wenigstens vier an der medizinischen Fakultät zugebracht und zwei Jahre zum Besuche der Kliniken verwendet worden sein.

Ein Jahr der geforderten Universitätszeit kann der Kandidat des medizinischen und juristischen Doctorates, so wie der rechts- und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung auch ausschließend an der philosophischen Fakultät zugebracht haben.

Die bis zum Jahre 1848 bestandenen zwei philosophischen Jahrgänge sind in die für das rechts- und staatswissenschaftliche und medizinische Doctorat und für die rechts- und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen geforderten Universitätsjahre nicht einzurechnen.

§. 48.

Von den im vorigen Parapraphe festgesetzten Universitätsjahren muß ein Theil an einer österreichischen Universität verwendet werden, und zwar von den für das philosophische Doctorat vorgeschriebenen, wenigstens ein Jahr, von den übrigen wenigstens zwei Jahre.

§. 49.

Damit einem Studierenden ein Semester in seine gesetzliche Universitätszeit eingerechnet werden könne, wird in der Regel zukünftig die Anmeldung und der Besuch von so vielen Collegien gefordert, daß durch dieselben (ungerechnet die Unterrichtsstunden der Lehrer im engeren Sinne) wöchentlich wenigstens zehn Stunden ausgefüllt werden. Eine Ausnahme ist in Ansehung derjenigen zu machen, welche mit besonderer Verwendung sich einem einzelnen Lehrgegenstande vorzugsweise widmen, und in denselben intensivere Studien machen (§. 55).

§. 50.

Das Privatstudium im Sinne der bisherigen Anordnung ist infolgedessen aufgehoben, daß ein Studium ohne Besuch der öffentlichen Vorlesungen künftig weder zur Ablegung einer strengen Prüfung, noch zur Befreiung einer Staatsprüfung, welche ein Facultätsstudium voraussetzt, befähiget.

§. 51.

Die früher bestandenen Annual- und Semestralprüfungen zur Erlangung eines öffentlichen Zeugnisses über den Fortgang der Studierenden in den Wissenschaften sind von dem Studienjahre 1850 - 51 an, in Ansehung aller Studierenden dieser Facultäten aufgehoben.

Bedarf ein Studierender eines Zeugnisses über seine wissenschaftliche Bildung von irgend einem Dozenten, so ist dieß eine Privatangelegenheit beider, und das ausgestellte Zeugniß hat in jeder Beziehung als Privatzeugniß zu gelten. Dasselbe gilt von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, welche etwa zum Zwecke der Erlangung oder Beibehaltung eines Stipendiums oder der Befreiung von der Honorarpflicht vorgenommen werden.

Ueber den Erfolg einer solchen Prüfung wird entweder ohne Ausstellung eines Zeugnisses nur an den Lehrkörper, der sein Urtheil über die Würdigkeit des Studierenden abzugeben hat, berichtet, oder das ausgestellte Zeugniß hat den Zweck, für welchen es gewünscht worden ist, ausdrücklich zu bezeichnen.

Zur Abhaltung solcher Prüfungen während der Dauer des Semesters, zur Veranstaltung von Disputationen, Colloquien u. s. w., in soferne dieselben, insbesondere bei größeren Auditorien, als das unentbehrliche Mittel erscheinen, über die wissenschaftliche Verwendung von Stipendisten und Befreiten ein gewissenhaftes Urtheil abgeben zu können, sind die Dozenten nicht nur berechtigt, sondern gesetzlich verpflichtet.

VI. Von dem Besuche der Vorlesungen.

§. 52.

Die Studierenden sind zu einem regelmäßigen Besuche der von ihnen angemeldeten Vorlesungen verpflichtet. Er ist die Bedingung der Einrechnung eines Semesters in ihre gesetzliche Universitäts- oder Facultätszeit.

§. 53.

In der Mitte eines jeden Semesters versammelt der Decan des Lehrercollegiums einer jeden Facultät sämtliche Professoren und Privatdocenten derselben zu einer Besprechung über die Frequenz der dieser Facultät immatriculirten Studierenden, bei welcher sie ihre hierüber gemachten Erfahrungen gegenseitig austauschen. Ergibt sich hierbei, daß einzelne Studierende nachlässig frequentiren, so ist es die Pflicht des Decans, diese vorzurufen, sie darüber zu hören und Ermahnungen oder Rügen auszusprechen, oder die Sache vor das Professorencollegium zu bringen. Wegen beharrlichen Unfleißes kann ein Studierender zu jeder Zeit von der Universität weggewiesen werden.

§. 54.

Die Dozenten sind verpflichtet bei dieser Gelegenheit, so wie bei Bestätigung des Besuches überhaupt, gewissenhaft in Anschlag zu bringen, was ihnen über den Besuch ihrer Collegien durch die Studierenden im Laufe des Semesters bekannt geworden ist.

§. 55.

Kurz vor dem Schlusse des Semesters versammelt der Decan abermals die Professoren und Privatdocenten seiner Facultät zur Berathung, ob einem Studierenden die Besuchszeugnisse zu versagen seien, und der abgelaufene Semester daher einem immatriculirten Hörer in seine Facultätszeit eingerechnet werden könne oder nicht.

Ergibt sich, daß das letztere der Fall sei, so ist dieß in dem Hauptkatalog vom Decan, so wie von jedem betreffenden Dozenten in seinem Hauptkataloge vorzumerken.

Hat der Studierende nur über ein einziges Collegium ein Besuchszeugniß zu bekommen, so hat der Decan ihn vorzurufen, die Art seiner Studien zu untersuchen, und das Professorencollegium entscheidet darüber, ob der Semester in seine gesetzlichen Facultätsjahre einzurechnen sei oder nicht.

Der Decan hat die Pflicht, nöthigen Falls in Betreff der Frequenz sich auch mit dem Decane oder den Dozenten einer anderen Facultät, in welcher der Studierende Collegien hört, in's Einvernehmen zu setzen.

§. 56.

Um die Bestätigung des Besuches hat sich der Studierende binnen der letzten drei Wochen des Semesters persönlich bei den betreffenden Dozenten und bei dem Decane des Professorencollegiums zu melden, nachdem er vorher seiner Honorarpflicht gehörig nachgekommen ist, und hietüber oder über seine gänzliche Befreiung von Entrichtung des Honorars für alle von ihm angemeldeten Collegien die gehörige Bestätigung von der Quästur erhalten hat (§. 61).

§. 57.

Die einfache Bestätigung des Besuches durch die Einzeichnung des Wortes „besucht“ in das Anmeldebuch hat den Sinn: der Studierende sei für das benannte Collegium eingeschrieben gewesen, und es sei nicht bekannt, daß er so wenig frequentirt habe, daß der Zweck des Collegienbesuches dadurch nicht habe erreicht werden können.

§. 58.

Die Bestätigung der Frequenz geschieht im Meldungsbuche oder Meldungsbogen in der vorletzten Rubrik.

§. 59.

Nach eingeholter Besuchsbestätigung von Seite der einzelnen Dozenten hat der Studierende sein Meldungsbuch oder seinen Meldungsbogen dem Decan zur Widmung vorzulegen. Wenn über einen Studierenden eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, so ist dieß bei dieser Gelegenheit in

dem Meldungsbuche mit Hinweisung auf das betreffende Protokoll zu bemerken.

In dem Falle, als einem Studierenden das ablaufende Semester aus was immer für einem Grunde nicht in seine Universitätszeit einzurechnen ist, hat der Decan dieß in der Rubrik „Anmerkung“ zu notiren.

Kommt eine solche Anmerkung nicht vor, so hat die Unterschrift des Decans die Bedeutung, daß dem Studierenden das betreffende Semester im Allgemeinen in seine Universitätszeit eingerechnet werden könne.

§. 60.

Meldet sich ein Studierender bis zum Schlusse des Semesters nicht um ein Besuchszeugniß, so ist es so anzusehen, als hätte er die Universität im Laufe des Semesters verlassen, und dieses wird ihm in sein Facultätsstudium nicht eingerechnet, ausgenommen, wenn bei einer nachträglichen Meldung um das Besuchszeugniß der Studierende hinlängliche, seine Verspätung rechtfertigende Gründe nachweist, und wenigstens ein Dozent, und zwar in diesem Falle nicht bloß negativ in der oben §. 57 angegebenen Weise, sondern positiv, aus eigenem bestimmten Wissen bestätigt, daß der Bittsteller seine Vorlesungen fleißig besucht habe. Wird ihm aus Ursache der nicht rechtzeitig und nicht persönlich geschehenen Meldung von einem oder mehreren Dozenten die Bestätigung der Frequentation verweigert, so steht ihm zu, sich an das Professorencollegium zu wenden, welches das Recht hat, außerordentliche und nachgewiesene Billigkeitsrückichten, insbesondere bei sonst notorisch ausgezeichneten Studierenden in Anschlag zu bringen.

Gegen die dießfällige Entscheidung des Professorencollegiums findet kein weiterer Recurs Statt.

§. 61.

Keinem Studierenden darf von irgend einem Dozenten der Besuch eines Collegiums bestätigt werden, bevor er in dem Meldungsbuche oder in dem Meldungsbogen die Bestätigung des Quästors über die Bezahlung des Collegiengeldes für sämtliche von dem Studierenden angemeldete Collegien, oder über die gänzliche Befreiung von der Entrichtung desselben vorgemerkt gesehen, und ihm derselbe im ersten Falle zugleich eine den legalen Beweis des Honoraranspruches des Dozenten liefernde ungestempelte Specialquittung der Quästur über das von ihm bezahlte Honorar für die betreffende Vorlesung des Dozenten eingehändigt hat.

§. 62.

Die in jedem Meldungsbuche oder Meldungsbogen enthaltenen Bestätigungen über den Besuch der Vorlesungen unterlegen zusammen für jedes Semester einem Stempel von 6 fr. Die gehörige Stempelung der einzelnen Blattseiten des Meldungsbuches hat der Studierende selbst zu besorgen.

§. 63.

Ueber den Betrag und die Zeit der Entrichtung der Collegiengelder und über den Vorgang bei Ertheilung einer gänzlichen oder theilweisen Befreiung sind die näheren Bestimmungen in dem mit Allerhöchster Entschliebung vom 21. Juli 1850 sanctionirten Gesetze über die Einführung der Collegiengelder enthalten (Reichsgesetz- und Regierungsblatt Nr. 310).

VII. Von den Ferien.

§. 64.

Das Studienjahr zerfällt in das Winter- und Sommersemester. Jenes beginnt am 1. October eines jeden Jahres und dauert bis exclusive zum Donnerstag vor dem Palmsonntag des gregorianischen Kalenders.

Dieses beginnt mit dem Donnerstage nach den Osterfeiertagen und dauert bis letzten Juli. Die großen Herbstferien betragen somit 2 Monate, die Osterferien 14 Tage.

§. 65.

Rücksichtlich der Feiertage ist sich an die bisher bestandenen Vorschriften, oder in Ermangelung ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen an die an jeder Universität beobachtete Uebung zu halten.

§. 66.

Was den an den Universitäten bisher in jeder Woche noch außer dem Sonntage zugestandenen Ferialtag anbelangt, so ist es Sache eines jeden Professorencollegiums, zu bestimmen, ob ein solcher und allenfalls welcher Wochentag hiezu auch noch in Zukunft fortbestehen soll.

Der an einigen Facultäten an jedem Dinstag Nachmittag eingeführte halbe Ferialtag wird aufgehoben.

VIII. Von dem Abgange von der Universität.

§. 67.

Verläßt ein immatriculirter Studierender die Universität, entweder weil seine Studien beendet sind, oder um sich an eine andere Universität zu begeben, so ist er verpflichtet, ein Universitätszeugniß zu verlangen. Ohne ein solches Universitätszeugniß (Abgangszeugniß) darf er weder an einer anderen Universität definitiv aufgenommen, noch zu den Doctoratsprüfungen oder zu der letzten theoretischen Staatsprüfung zugelassen werden.

Er hat sich zu diesem Behufe bei dem Decane zu melden, seine früheren Zeugnisse und sein Meldungsbuch demselben zu übergeben.

§. 68.

Die näheren Bestimmungen über die Universitätszeugnisse sind in dem Ministerial-Erlaß vom 10. März 1850 Z. 1585-63, enthalten (Reichsgesetz- und Regierungsblatt Nr. 117). Die Ausfertigung derselben geschieht innerhalb der ersten acht Tage der Oster- und der Herbstferien.

Für die Ausfertigung dieser Zeugnisse ist außer dem gesetzlichen Stempel eine Schreibgebühr von 1 fl. C. M. bei der Einhändigung derselben, welche durch die Quästur geschieht, zu entrichten.

Dieselbe Gebühr ist zu entrichten bei Ausstellung eines Duplicates, eines Meldungsbuches oder Meldungsbogens, oder eines Abgangszeugnisses oder Absolutatoriums.

Für die Duplicate anderer Art ist die Hälfte obiger Schreibgebühr zu bezahlen.

Die Hälfte des Ertrages dieser Schreibgebühr fällt dem Decan des betreffenden Professorencollegiums, die andere Hälfte den Kanzlei- und Quästursbeamten zu.

IX. Von der Anbringung von Gesuchen und Beschwerden der Studierenden.

§. 69.

Hat ein Studierender ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, so hat er sich zuerst, und soweit nicht eine schriftliche Eingabe ausdrücklich durch das Gesetz gefordert wird, mündlich an den betreffenden Decan zu wenden. Dieser beschreibet ihn mündlich oder weist ihn an, eine schriftliche Eingabe an das Professorencollegium zu richten.

§. 70.

Fühlt sich der Studierende durch den erhaltenen mündlichen oder schriftlichen Bescheid des Decans oder des Professorencollegiums nicht zufrieden gestellt, so steht es ihm frei, soweit das Gesetz nicht einen solchen Recurszug ausdrücklich abgeschnitten hat, den Recurs an den akademischen Senat zu ergreifen, an welchen er auch in dem Falle seine Eingabe zu stellen hat, wenn die Gewährung irgend eines Gesuches in erster Instanz dem akademischen Senate vorbehalten ist.

Doch ist jedenfalls ein solches Gesuch, sowie jeder Recurs an den akademischen Senat, oder soweit er zulässig ist, an das Unterrichtsministerium, bei dem betreffenden Professorencollegium zu überreichen und von diesem mit seinem Berichte weiter zu befördern.

Die Recursfrist beträgt in der Regel acht Tage, von dem Tage an gerechnet, an welchem der recurrite Bescheid dem Studierenden mündlich gegeben worden oder schriftlich von ihm in der Universitätskanzlei zu erheben war.

§. 71.

Der Studierende hat in der Regel keine Zustellung von Seite der Universitätskanzlei zu erwarten, sondern die ihn betreffenden Erledigungs-

gen selbst oder durch einen Stellvertreter, welcher sich über den erhaltenen Auftrag zu legitimiren hat, bei der Universitätskanzlei abzuholen.

Die Verständigung, daß die einen Studierenden betreffende Erledigung in der Kanzlei zu erheben sei, geschieht durch Anschlag auf dem schwarzen Brette.

§. 72.

Nur in besonders dringenden oder wichtigen Fällen kann der Decan oder Rector eine Zustellung zu Händen des Studierenden durch den Universitäts- oder Facultätsdiener anordnen.

Die Studierenden haben von den Anschlägen auf dem schwarzen Brette Kenntniß zu nehmen, und alles, was von Seite der akademischen Behörden oder der Quästur auf demselben angeschlagen worden ist, als gehörig kundgemacht und als diejenigen, die es angeht, verpflichtend anzusehen.

X. Von der Beziehung dieser Vorschrift auf die Studierenden der Theologie, und auf die nicht immatriculirten Hörer von solchen Lehrvorträgen, welche nicht Facultätsvorlesungen sind.

§. 73.

Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf die Studierenden der Theologie bleibt näheren Bestimmungen vorbehalten.

§. 74.

Für diejenigen, welche sich für die Collegien der Lehrer im engeren Sinne des Wortes oder in Vorlesungen von Lehrabtheilungen einschreiben lassen, welche keine eigentlichen Facultätsstudien umfassen, sondern diesen nur aggregirt sind, gelten die bisherigen Vorschriften, sowohl über die Aufnahme als über ihren Studiengang, über die von ihnen abzulegenden Prüfungen und über ihre sonstigen Beziehungen zur Universität und zu ihren Professoren und Lehrern.

Thun m. p.

(2759) Konkurs-Ausschreibung.

(2)

Nro. 19659. Bei den k. k. Steuerämtern in Jaworow Przemyssler Kreises, und Skole Stryer Kreises, sind die Ginnehmerstellen, mit welcher jeder ein Gehalt jährlicher 700 fl. und die Verpflichtung zur Leistung einer dem Jahresgehalte gleichkommenden, vor dem Dienstantritte zu bestellenden Caution verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Zur provisorischen Besetzung dieser Stellen wird der Concurs bis 5. December 1850 eröffnet. Die Bewerber um einen der erwähnten Ginnehmerposten haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen der obigen Concursfrist bei der k. k. Finanz-Landes-Direction im vorgeschriebenen Wege einzubringen, und darin über die bisherige Dienstleistung, zurückgelegte Studien, erworbene praktische Kenntnisse im Kassa- und Rechnungswesen, insbesondere über die abgelegte Prüfung aus der Berechnungskunde, in soferne sie nach den Bestimmungen des hohen Hofkammerdekretes vom 27. September 1837 Z. 38228-2264 nicht davon befreit sind, über ihre Moralität und über ihre Sprachkenntnisse, wie auch darüber auszuweisen, daß sie im Stande sind, die besagte Dienstcaution vor Ablegung des Dienstfeldes in der vorgeschriebenen Art zu leisten.

Auch haben die Bewerber in den Gesuchen anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem oder dem andern der hiesigen Finanz-Beamten verwandt oder verschwägert seien.

Von der k. k. galizischen Finanz-Landes-Direction.

Lemberg am 4. November 1850.

(2768) Konkurs-Kundmachung.

(2)

Nro. 17286. Bei der als Sammlungskassa fungirenden k. k. Kameral-Bezirkskassa in Wadowice ist die Kontrollorsstelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher Siebenhundert Gulden G. M. nebst einer freien Wohnung oder in deren Ermangelung einem Quartiergehalte jährlicher Siebenzig Gulden G. M. und die Verpflichtung zur Leistung einer dem Jahresgehalte gleichkommenden, vor dem Dienstantritte zu bestellenden Caution verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Zur Besetzung dieser Stelle wird der Konkurs bis 30. November 1850 eröffnet. Die Bewerber um den erwähnten Kontrollorsposten haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen der obigen Concursfrist bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Wadowice im vorgeschriebenen Wege einzubringen, und darin über die bisherige Dienstleistung, zurückgelegte Studien, erworbene praktische Kenntnisse im Kassa- und Rechnungswesen, insbesondere über die abgelegte Prüfung aus der Berechnungskunde, in soferne sie nach den Bestimmungen des hohen Hofkammerdekretes vom 27. September 1837 Z. 38228-2264 nicht davon befreit sind, über ihre Moralität und über ihre Sprachkenntnisse, wie auch darüber auszuweisen, daß sie im Stande sind, die besagte Dienstcaution vor Ablegung des Dienstfeldes in der vorgeschriebenen Art zu leisten. Auch haben die Bewerber in den Gesuchen anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem oder dem andern der hiesigen Gefällsbeamten verwandt oder verschwägert seien.

Von der k. k. galizischen Finanz-Landes-Direction.

Lemberg am 25. Oktober 1850.

(2751) Kundmachung.

(2)

Nro. 20368. Vom Lemberger k. k. Landrechte wird über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur Namens des h. Kameral-Merars zur Befriedigung der mit Urtheil der k. k. Kameral-Bezirksverwaltung in Tarnopol vom 28. Mai 1848 Z. 4911 über die Viktoria Tworowska verhängten Stempelftrafe von 50 fl. G. M. der bereits in den Beträgen von 6 fl. 30 kr., 3 fl. und 5 fl. G. M. und der Inserionsgebühren

von 10 fl. 36 kr., 9 fl. 36 kr. G. M. und 8 fl. 44 kr. G. M. endlich der nunmehr liquidirten und richtig befundenen Exekutionskosten von 5 fl. G. M. die Feilbietung der auf Zarudzic Dom. 185. p. 336. n. 52 on. zu Gunsten der Frau Viktoria Tworowska haftenden Kaufschillingssforderung von 10250 fl. G. M. unter folgenden Bedingungen gewilliget:

1. Zum Ausrufspreise wird der Nominalwerth der Summe mit 10250 fl. G. M. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist verbunden 100 fl. G. M. als Angeld zu Händen der Lizitationskommission im Baaren zu erlegen, welche dem Meistbietenden in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den übrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden.

3. Meistbietende ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte binnen 30 Tagen, die zweite binnen zwei Monaten vom Tage der Kenntnisknahme des Lizitations-Resultates durch das Gericht gerechnet, gerichtlich zu erlegen.

4. Diese Summe wird auch unter dem Nominalwerthe um was immer für einen Preis in dem einzigen Termine am 19. Dezember 1850 um 10 Uhr Vormittags veräußert.

5. Sobald der Bestbieter den Kaufschilling erlegt haben wird, so wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, und die auf der Summe von 10250 fl. G. M. haftenden Lasten extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden. Sollte er hingegen

6. Den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird die Summe auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitationstermine veräußert werden.

7. Hinsichtlich der auf dieser Summe haftenden Lasten werden die Kauflustigen an die Landtafel gesehen.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Lemberg am 11. October 1850.

Obwieszczenie.

Nr. 20368. C. k. Sąd szlachecki Lwowski niniejszem wiadomo czyni, iż na ządanie c. k. Kamery Prokuratury na zaspokojenie wyrokowi c. k. kameralnej obwodowej Administracyi Tarnopolskiej z d. 28. maja 1848, do l. 4911, P. Wiktoryi Tworowskiej zadyktowanej kary stepowej 50 zhr. m. k. i kosztów egzekucyi 6 zhr. 30 kr., 3 zhr. i 5 zhr. m. k., kosztów druku 10 zhr. 36 kr., 9 zhr. 36 kr. i 8 zhr. 45 kr. niemniej też kosztów egzekucyi teraźniejszego podania w ilości 5 zhr. przyznanych, przedaz w stanie ciężarów dóbr Zarudzic dom. 185. st. 336. n. 52. on. na rzecz Wiktoryi Tworowskiej hypotekowanej, prefensyi ceny kupna w ilości 10,250 zhr. m. k. na dniu 19. grudnia 1850 o godz. 10ej przed południem odbyć się mająca, pod następującymi warunkami przedsięwzięta będzie:

1) Za cenę wywołania ustanawia się nominalna wartość sumy w ilości 10,250 zhr. m. k.

2) Chęć kupienia mający obowiązany jest 100 zhr. m. k. jako zakład do rąk komisji licytacyjnej złożyć, który zakład najwięcej ofiarującemu w pierwszą połowę ceny kupna wrachowany, innym zaś po skończonej licytacji oddany będzie.

3) Najwięcej ofiarujący obowiązany jest pierwszą połowę ceny kupna w 30 dniach, druga w dwóch miesiącach od dnia wziętego do sądowej wiadomości skutku licytacji rachować się mających, sądownie złożyć.

4) Suma ta w jednym terminie na dniu 19. grudnia 1850, o godzinie 10ej przed połud. wyznaczonym, nawet niżej ceny nominalnej sprzedana będzie.

5) Skoro najwięcej ofiarujący cenę kupna złoży, temuz dekret dziedzictwa wydany będzie, i długi na sumie 10,250 zhr. m. k. ciężące, extabulowane i na złożoną cenę kupna przeniesione będą.

6) Gdyby tenże warunkom licytacyi w którymkolwiek ustępie zadosyć nieuczynił, suma ta na jego niebezpieczeństwo i koszta, w jednym terminie licytacyi sprzedana będzie.

7) Względem na sumie hypotekowanych ciężarów chęć kupienia mający do Tabuli krajowej udać się mają.

Z Rady c. k. Sądu szlacheckiego.

Lwów, dnia 11. października 1850.

w tymże samym terminie wierzyciele celem ułożenia łagodniejszych warunków percypowanymi będą.

Lwów, dnia 29. sierpnia 1850.

(2764) Lizitazions = Ankündigung. (2)

Nro. 19638. Von Seite des Przemysler k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Sadowa Wiszniaer Stadtgefälle, und zwar:

1) der Bier- und Methpropinazion — Fiskalpreis 1462 fl. C. M. — am 26ten November 1850 und

2) der Brandweinpropinazion — Fiskalpreis 3700 fl. C. M. — am 27ten November 1850 für die Zeit vom 1ten Dezember 1850 bis Ende Oktober 1853 eine Lizitazion in der Sad. Wiszniaer Magistrats = Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Badium ist 10 %.

Die weiteren Lizitazions-Bedingnisse werden am gedachten Lizitazionstage hieramts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitazions-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Lizitazions-Kommission zu übergeben.

Diese Offerten müssen aber:

a) das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich: Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Konv. Münze, welche geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmen angeben, und es muß

b) darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Lizitazions-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitazions-Protokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitazion vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden;

c) die Offerte muß mit dem 10percentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baaren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Kurse berechnet, zu bestehen hat;

d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitazion eröffnet werden. Stellt sich der in einer dieser Offerte gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitazions-Protokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Wofen jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitazions-Kommission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sey.

Przemysl am 12ten November 1850.

(2753) Lizitazions = Ankündigung. (2)

Nro. 13937. Von der k. k. Kam. Bezirks-Verwaltung in Sambor wird bekannt gemacht, daß an den unten angeführten Tagen behufs der Verpachtung des Rechtes zur Einhebung der Weg- und Brückenmauthgefälle bei den nachbenannten in dem Samborer Kreise gelegenen Sta-

tionen auf die Dauer vom 1ten November 1850 bis Ende Oktober 1851, ein neuerliche Versteigerung mit Beachtung der in der Kundmachung der hohen k. k. galizischen Finanz-Landes-Direktion vom 23ten Juli 1850 Zahl 5679 enthaltenen Bedingungen bei der gedachten Kameral-Bezirks-Verwaltung während den gewöhnlichen Amtsstunden abgehalten werden wird, als:

Post-Nro.	Namen der Mauthstationen und ihre Eigenschaft	Ausrufspreis		Versteigerungstag	
		fl.	fr.	Vormittag	Nachmittag
1	Ghyrow Weg- und Brückenmauth	2950	—	am 27. November 1850	—
2	Strzelbica detto	1701	—	—	am 27. November 1850
3	Strzylki detto	1720	30	am 28. November 1850	—
4	Rozlucz detto	854	25 ³ / ₄	am 28. November 1850	—
5	Bronica detto	3965	—	—	am 28. November 1850

Die in der Aerial-Regie seit Mitternacht 1ten November 1850 bis zum Momente der Einführung des Pächters in die Benützung des Pachtobjektes eingehobenen Mauthgelder kommen, nach Abschlag der Regieauslagen dem eintretenden Pächter zu Guten.

Die schriftlichen versiegelten Offerten sind in dem mit der bezoge-

nen Kundmachung Absatz 7 lit. b) festgesetzten Termine bei dem Vorstände jener Kameral-Bezirks-Verwaltung zu überreichen.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Sambor am 16. November 1850.

(2714) E d i k t. (3)

Nro. 13600. Vom Tarnower k. k. Landrechte wird der nach dem verstorbenen Adalbert Tokarski hinterbliebenen liegenden Verlassenschaftsmasse und dessen dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben zur Vertheidigung derselben in der mit dem hiergericht unter 9. September 1848 Z. 11122 durch Marianna Wasilewska wider Genovefa Lazowska und andere Belangte, worunter Adalbert Tokarski wegen Bewilligung zur Exekution auf die den Belangten gehörigen Fahrnisse zur Befriedigung der zur Erhaltung der Dominikal-Jurisdiktion Pstragowa gemachten Auslagen gebührenden Summen und der zu diesem Ende nicht abgelieferten Naturalien — eingebrachten Gesuche — anhängig gemachten Streitfache der Hr. Landesadvokat J. U. D. Bandrowski mit Substitui-

rung des Herrn Landesadvokaten J. U. D. Witski zum Kurator bestellt; was den genannten unbekannten Adalbert Tokarskischen Erben mit dem Beifügen bekannt gegeben wird, daß diesem Kurator der für Adalbert Tokarski am 29. August 1850 Z. 6873 erlassene Bescheid, mittelst welchem zur mündlichen Verhandlung dieser Streitfache die Tagsetzung auf den 18. Dezember 1850 Vormittags um 10 Uhr bestimmt worden ist, zugestellt wird.

Es werden sonach die oberwähnten Erben aufgefordert, im bestimmten Termine entweder persönlich zu erscheinen oder ihre Rechtsbehelpen dem ihnen aufgestellten Kurator mitzutheilen, oder aber sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte bekannt zu geben und überhaupt von

allen gefeßlichen Vertheiligungsmitteln Gebrauch zu machen, widrigenß sie sich selbst die nachtheiligen Folgen zuschreiben müßten.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Tarnow am 30. October 1850.

(2681) Obwieszczenie. (3)

Nro. 28032. Ces. król. Sąd Szlachecki Lwowski sukcesorów s. p. Mikołaja Kossiońskiego, jako to: Mikołaja i Kajetana Kossiońskich niniejszem uwiadamia, że Jan Leszczyński przeciw nim pod dnem 25. września 1850 do l. 28032 o wymazanie sumy 3600 złp. z trzechletnim po 5 % rachować się mającym procentem uchwała z dnia 4. listopada 1840 do l. 15134 na całym szacunku sprzedanej części wsi Łuka w miejscu V. pod lit. D. kollokowanej z połowy tegoż szacunku do s. p. Anny Swieżawskiej należącej pozew wniósł i pomocy sądowej wezwał, w skutek czego do ustnego postępowania dzień sądowy na 8. stycznia 1851 o godzinie 10. zrana postanowiony został.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanych niewiadome jest, przeto c. k. Sąd Szlachecki postanawia na jego wydatki i niebezpieczeństwo obrońcą pana adwokata krajowego Zezulę, zastępcą zaś jego pana adwokata krajowego Czermaka, z którym wytoczona sprawa według ustawy sądowej galicyjskiej przeprowadzona zostanie.

Wzywa się więc zapozwanych niniejszem obwieszczeniem, aby w należytych czasie albo sami stanęli, lub potrzebne do obrony dowody postanowionemu obrońcy udzielili, lub też innego obrońcę sobie wybrali i Sądowi oznajmili, w ogólności zaś służących do obrony prawnych środków użyli, w przeciwnym bowiem razie wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisać będą musieli.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

We Lwowie, dnia 14. października 1850.

(2698) Obwieszczenie. (3)

Nro. 30049. Ces. król. Sąd szlachecki Lwowski spadkobiercom Franciszki z Bielskich i Ignacego małżonkom Stępkowskim mianowicie Julianie z Bielskich hr. Dzieduszyckiej, Janowi i Jakubowi Stępkowskim, Honoracie z Stępkowskich Żaluskiej, Katarzynie z Stępkowskich Debińskiej, Ignacemu Hryniewieckiemu i Józefie z Hryniewieckich Choloniewskiej z życia i pobytu niewiadomym, a w razie ich śmierci ich sukcesorom z nazwiska i pobytu niewiadomym niniejszem wiadomo czyni, że p. Adam hr. Baworowski przeciw wyż wspomnianym względem extabulacji prawa wzajemnego dożywocia wszystkich dóbr w stanie biernym części dóbr Kopczyńskie lib. dom. 47 p. 460 n. 17 on. intabulowanego — pod dnem 17. października 1850 do l. 30049 pozew wniósł i pomocy sądowej wezwał, w skutek czego do ustnego postępowania stanowi się dzień sądowy na 23. grudnia 1850 o godzinie 10tej przedpołudniem.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanych niewiadome jest, przeto ces. król. Sąd Szlachecki postanawia na wydatki i niebezpieczeństwo obrońcą P. adwokata krajowego Onyszkiewicza, zastępcą zaś jego pana Adwokata krajowego Menkesa, z którym wytoczona sprawa według ustawy sądowej galicyjskiej przeprowadzona zostanie.

Wzywa się więc zapozwanych niniejszem obwieszczeniem, aby w należytych czasie albo sami stanęli, lub potrzebne do obrony dowody postanowionemu obrońcy udzielili lub też innego obrońcę sobie wybrali i Sądowi oznajmili, w ogólności zaś służących do obrony prawnych środków użyli, w przeciwnym bowiem razie wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisać będą musieli.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

We Lwowie dnia 23. października 1850.

(2737) Obwieszczenie. (3)

Nr. 60. Z dominium Sieniawy w cyrkule Sanockim jako pertraktującej instancji, powszechnie ogłasza się, że Przyłęcki Tomasz, były oficyalista gospodarczy, na dniu 30. października roku 1848go

tu w Sieniawie zmarł, sukcesorowie tedy z imienia, nazwiska i pobytu niewiadomi, którzy do masy pozostałej tego zmarłego, tu w depozycie będącej, prawo sobie rościć mogą, — zaopatrzeni prawnymi dowodami w przeciągu jednego roku w tutejszej kancelaryi dominikalnej się zgłosili, w przeciwnym bowiem razie, po upłynionym wyżej wyrażonym terminie, z pozostałością w mowie będącą — podług praw istniejących postąpiono będzie.

Dominium Sieniawa, 22. października 1850.

(2770) Ediktal = Vorladung. (1)

Nro. 153. Vom Dominio Trześniow, Sanoker Kreises werden nachstehende militärpflichtige Individuen, als:

Haus-Nro.	134	Nafnle Silbermann,
---	28	Paul Szuba,
---	44	Vincenc Prngar,
---	126	Andreas Madey,
---	157	Simon Woitoń,
---	97	Adalbert Kaczor,
---	115	Martin Głab,
---	101	Paul Kaczor,
---	138	Christof Lorenc,
---	165	Matheus Ziemiański,
---	7	Joseph Prorok,
---	118	Franc Kaczor,
---	43	Michał Kołodziejczyk

hiemit vorgeladen, binnen 6 Wochen in ihre Heimath zurückzuführen, widrigenß gegen dieselben nach dem Gesetze verfahren werden wird.

Trześniow, am 23. November 1850.

(2770) Ediktal = Vorladung. (1)

Nro. 96. Vom Dominio Bukow, Sanoker Kreises werden nachstehende militärpflichtige Individuen, als:

Haus-Nro.	20	Paul Ruszel,
---	30	Andreas Folta ,
---	20	Joseph Rnszel ,
---	31	Lorenc Wolański,
---	25	Anton Hendrzak

hiemit vorgeladen, binnen 6 Wochen in ihre Heimath zurückzuführen, widrigenß gegen dieselben nach dem Gesetze verfahren werden wird.

Bukow, am 22. November 1850.

Spis osób we Lwowie zmarłych, a w dniach następujących zameldowanych.

Od 10go do 12go listopada 1850.

Sabalowicz Marya, dziecię dyurnisty, 9 mies. m., na konsumpcję.
Bednarska Karolina, dziecię żołnierza, 8 dni m., na konwulsję.
Dzieduszycki Marya, dziecię służącego, 3 l. maj., na anginę.
Tomaszewska Petronela, uboga, 86 l. m., ze starości.
Bilanka Marya, uwięziona, 25 l. m., na febrę kona.
Meketiuch Ludwika, dziecię cieśli, 3 l. m., na konsumpcję.
Rewiński Józef, dziecię krupiarza, 1 10/12 roku mające, na puchlinę wodną.
Blech Zuzanna, wdowa po ołeyale izby obrach., 58 l. m., dto.
Droczkał Rozalia, właścicielka domu, 63 l. m., na puchlinę wodną w piersiach.
Kieryłowicz Karolina, wdowa po kanceliście z urzędu c. k. prokuratury, 40 l. m., na apoplexyę.
Chlebiak Józef, kupeczyk, 21 l. m., na zepsucie krwi.
Bazylewicz Teresa, 4 mies. m., na osłabienie.

Z y d z i.

Lindner Perl, 1 rok m., na konsumpcję.
Kossel Ester, dziecię właściciela domu, 7 l. m., na wodę w głowie.
Taubes Serke, żebraczka, 42 l. m., na suchoty.
Kronik Markus, zegarmistrz, 80 l. maj., ze starości.
Zellnik Schloime, dziecię maklerza, 14 dni m., z braku sił żywotnych.

Anzeige = Blatt.

Doniesienia prywatne.

(2600) Ankündigung. (3)

Ein durch 17 Jahre sich mit dem Unterrichte der französischen Sprache beschäftigender lediger Mann, wünscht in einem soliden Hause gegen ein mäßiges Honorar eine Unterkunft, dessen Auskunft unter der Adresse der Buchhandlung in Przemyśl beim Herrn Jelen eingeholt werden wolle.

Obwieszczenie.

Przez lat 17 nauką francuskiego języka trudniący się mąż stanu wolnego, życzy sobie za mierną zapłatę otrzymać pobyt w przyzwoitym domie; bliższa wiadomość przez księgarnię pana Jelenia w Przemyślu raczy być uskuteczniiona.

Fabryka karmelków

w domu p. Stromengera obok domu Hausnera, poleca się prześwietnej publiczności skład karmelowanych maronów, daktili, orzechów, pomarańcz, funt po 30 kr.; — tudzież kandyzowanych brzoskwini, moreli, orzechów zielonych, melonów, skórek pomarańczowych i gruszek, funt po 48 kr.; różnych karmelków codziennie kilka razy świeżych funt 30 kr., nadziewanych i jedynie w tej fabryce karmelków słodowych i Boul d' Gomme i Lichen z mchem islandzkim od kaszlu i na piersi skutecznych funt 40 kr., funt różnych konfitur 40 kr., kompotów 30 kr., oraz śliwek i gruszek świeżych. — Różnych ciast, tortów i likworów po cenach najniższych. Tamże na święta nadchodzące wykonywają się wszelkie obstatunki najakuratniej po cenach zupełnie niskich. (2769—1)